



GEMEINDE REIDEN

SRR 103

# **Informations- und Datenschutzreglement der Gemeinde Reiden**

vom 5. Dezember 2023

In Rechtskraft ab 1. Januar 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Geltungsbereich

### **II. Information, Kommunikation und amtliche Publikation systematische Rechtssammlung**

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

Art. 3 Bekanntgabe von Namen

Art. 4 Amtliche Informationen im Internet

### **III. Datenschutz**

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

Art. 7 Sperre von Personendaten

Art. 8 Dienstleistungen

Art. 9 Datenschutzberater oder -beraterin

Art. 10 Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten

Art. 11 Datenschutzverletzungen

### **IV. Videoüberwachung**

Art. 12 Anordnung von Videoüberwachungen

Art. 13 Liste über Standorte und Einsatzorte

Art. 14 Kennzeichnung

Art. 15 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

### **V. Missbrauch von Personendaten**

Art. 16 Verfahren

### **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 17 Gebühren

Art. 18 Ausführungsbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 20 Inkrafttreten

Die Gemeinde Reiden gibt sich gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG; SRL 38) vom 2. Juli 1990, das Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 (SRL 39) und auf § 13 der Gemeindeordnung vom 12. Dezember 2017 folgendes Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderats, den Datenschutz sowie die Videoüberwachung.

## **II. Information, Kommunikation und amtliche Publikation systematische Rechtssammlung**

### **Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

<sup>3</sup> Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

<sup>4</sup> Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

<sup>5</sup> Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

### **Art. 3 Bekanntgabe von Namen**

<sup>1</sup> Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

<sup>2</sup> Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit im Rat und in den Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

---

<sup>1</sup> Gem. Art. 7 Abs. 2 Gemeindeordnung legt der Gemeinderat das amtliche Publikationsorgan in der Organisationsverordnung fest.

#### **Art. 4 Amtliche Informationen im Internet**

<sup>1</sup> Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

### **III. Datenschutz**

#### **Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Adresse

<sup>2</sup> Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

<sup>3</sup> Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

<sup>4</sup> Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte an folgende Institutionen bekannt:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen,
- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck,
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

<sup>5</sup> Reichen die Daten nach Abs. 4 nicht aus, und rechtfertigen die ideellen Zwecke der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle gestützt auf eine Datenbearbeitungsvereinbarung auch Auskunft über

- - Geschlecht
- - Geburtsdatum

Die Auskunft über Ort und Datum des Zu- und Wegzuges sowie die Auskunft über grössere Teile des Einwohnerstammes bleibt untersagt.

---

<sup>2</sup> Somit können z.B. Bauausschreibungen, Todesfälle usw. im Internet publiziert werden.

<sup>6</sup> Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

<sup>7</sup> Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

<sup>8</sup> Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

<sup>9</sup> Die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes vom 25.10.1988 (StRG; SRL 10) bleiben vorbehalten.

<sup>10</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen, bereits bezogene Auskünfte sind sofort zu löschen und die Fehlbaren werden von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

#### **Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten**

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, 80igste, 85igste, 90igste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern auf der lokalen Website und in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

#### **Art. 7 Sperre von Personendaten**

<sup>1</sup> Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

<sup>2</sup> Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

#### **Art. 8 Dienstleistungen**

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

#### **Art. 9 Datenschutzberater oder -beraterin**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.

<sup>2</sup> Der Name und die Kontaktdaten der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters werden amtlich sowie im Internet veröffentlicht.

<sup>3</sup> Die Leitenden der Bereiche melden die Einführung oder technische Weiterentwicklung von Informatikmitteln sowie wesentliche Prozessänderungen der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater.

#### **Art. 10 Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

<sup>2</sup> Ist das Bearbeiten von Personendaten einem anderen Organ oder Dritten übertragen, sorgt die verantwortliche Stelle dafür, dass der Auftragsdatenbearbeiter das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten erstellt.

#### **Art. 11 Datenschutzverletzungen**

<sup>1</sup> Unbefugte Datenbearbeitungen sind unverzüglich der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater zu melden und zu dokumentieren. Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater koordiniert die Abhilfemassnahmen und erstattet Meldung an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des Kantons.

<sup>2</sup> Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater ist zuständig für die Entscheidung über die Information der betroffenen Personen, anderer Organe, Dritter oder der Öffentlichkeit.

### **IV. Videoüberwachung**

#### **Art. 12 Anordnung von Videoüberwachungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 (SRL 39).

<sup>2</sup> Die Anordnung ist auf drei Jahre befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

#### **Art. 13 Liste über Standorte und Einsatzorte**

Die zuständige Stelle führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

#### **Art. 14 Kennzeichnung**

<sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

#### **Art. 15 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung**

<sup>1</sup> Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem für die Videoüberwachung zuständigen Bereich erhalten weitere Stellen nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

## **V. Missbrauch von Personendaten**

### **Art. 16 Verfahren**

<sup>1</sup> Stellt die oder der kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

<sup>2</sup> Soweit nichts anderes bestimmt wurde, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 03.07.1972 (VRG; SRL 40).

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 17 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00 erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

### **Art. 18 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

### **Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Datenschutzreglement der Gemeinde Reiden vom 25. Juni 2007 sowie das Videoüberwachungsreglement der Gemeinde Reiden vom 15. Dezember 2009 werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

### **Art. 20 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.